1

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10. März 1997

vom .11.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **13.12.2011** (GV. NRW. S. **685)**, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.12.2011** (GV. NRW. S. **687**), hat der Rat der Stadt Bielefeld in Ausführung

- a) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793),
- b) des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97)

und

c) des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793)

in seiner Sitzung am <u>22.11.2012</u> folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld mit Gebührenordnung beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

In den Unterkünften wird das Hausrecht von der Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW) Carlmeyerstraße 1, 33613 Bielefeld, ausgeübt. Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld gewährleistet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften nach Möglichkeit ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben unter Wahrung der Privatsphäre führen können.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor der Aufzählung wird das Wort "dabei" gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Text "Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und" wird das Wort "die" eingefügt.

4. § 6 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe b) wird hinter der Formulierung "der Verstoß weiter besteht", dass Komma gestrichen und das Wort "oder" angefügt.

Bei Buchstabe c) wird das Wort "oder" gestrichen und hinter dem Wort "wird" wird ein Punkt angefügt. Buchstabe d wird gestrichen.

2

5. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten Benutzer/Benutzerinnen werden das Wort "hat" und der nachfolgende Schrägstrich gestrichen.

6. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Von der Stadt Bielefeld wird für die entstehenden Einlagerungskosten eine Verwaltungsgebühr von 1,-- € pro Tag/m³ erhoben.

7. § 9 Abs. 5 Ziffer 2.4 wird wie folgt geändert:

In der Klammer wird Fassung der Entwässerungssatzung aktualisiert.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in der Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familie, Paare und besondere Personengruppen (§ 3 Abs. 3) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) in der Unterkunft

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Berutzungsgebühr in €
1. Heckstr. 22	6,09	1,63	7,72

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 3 Abs. 4) unabhängig von der Nutzungsdauer (ganztägig, nur Übernachtung) täglich pro genutztem Unterkunftsplatz (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Berutzungsgebühr in €
1. Kreuzstr. 5	6,37	1,79	8,16
2. Teichsheide 21	6,33	1,45	7,78

Für die Nutzung der in diesen Unterkünften vorgehaltenen und deklarierten Notschlafplätze wird keine Benutzungsgebühr erhoben (siehe auch § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2)

10. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Übergangsheimen für Aussiedlerinnen und Aussiedler (§ 3 Abs. 2) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie ggf. anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Berutzungsgebühr in €
1. Teichsheide			
1.1 12a,14a,16a (ohne Dachgeschoss)	6,05	3,19	9,24
1.2 12a,14a,16a (Dachgeschoss)	6,05	12,70	18,75

3

11. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in dem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohnund Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Sta	andort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Berutzungsgebühr in €
1.	Stadtring 79/79a	5,70	2,85	8,55

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

gez. Clausen Oberbürgermeister